Basel, den 10. September 1927 XXVII. Jahrgang / No. 36

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Die Vertretung der Vereine des Verbandes schweiz. Konsumvereine Basel. — Das integrale Genossenschaftswesen. — Kurs für das Genossenschaftswesen. — Welchen Anteil hat die Abgabe von Getränken am Umsatz der Konsumvereine? — Sind die Konsumentengenossenschaften Gewerbebetriebe? — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 2. September 1927. — Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Führende Gedanken

Das Genossenschaftswesen — ein Prinzip der Menschlichkeit.

II.

Bei alledem, wie schwer würde man sich täuschen, wollte man glauben, das Genossenschaftswesen trüge jenen rein charitativen Charakter, wie wir ihn bei den Institutionen kennen, die wohltätige Nächstenliebe geschaffen hat. Der Grundgedanke genossenschaftlicher Sozialethik ist ein anderer als sogenannte Wohltätigkeit. Das Genossenschaftswesen will den Menschen den Glauben an eigene Kraft und an eigenes Können bewahren helfen, will überall da, wo die Gabe einer mildtätigen Hand eigentlich beschämen müsste, durch die Menschlichkeit helfen, die nicht zuletzt an das Selbstbewusstsein der Menschen appelliert. Schulze-Delitzsch hat diesem Gedanken in folgenden Worten Ausdruck verliehen: «Nimmt man den Menschen die Sorge um die Existenz, so nimmt man ihnen die beste Freude daran, die Freude am eigenen Schaffen und an dessen Früchten, überhebt man sie der Verantwortlichkeit dafür, beraubt man sie zugleich der Freiheit. Dadurch schädigt man sie aber nicht nur an ihrer sittlichen Würde, sondern auch an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.» Bewirkt die genossenschaftliche Erziehung zur intensiven Selbstbetätigung nicht die grössten Sicherheiten für künftiges Glück und künftige Wohlfahrt der Menschen?

In der Solidarität der Genossenschafter liegt das Prinzip der Menschlichkeit verankert. In der Erde gedeihen all die kleinen Wurzeln, wachsen ineinander und verflechten sich so mitsammen, dass sie den Stamm zu halten vermögen, damit er keinen Schaden nimmt in Sturm und Wetter. Und so klammern sich auch in genossenschaftlichem Wachstum die kleinen Kräfte zusammen, um ein grosses Werk erstehen zu lassen und es gebührend gegenüber den feindlichen Gewalten zu verteidigen. Bei diesem Zusammenschluss aber stützt einer den andern. Es ist ein gegenseitiges «Sich helfen» und «Sich dienen». Jeder setzt seine Kraft ein. Und so ist auch die Unterstützung, die der Einzelne aus seiner Verbundenheit mit andern empfängt, keine Wohltätigkeit gemeinhin. Man will nichts ohne Zutun empfangen und wird daher auch das recht peinliche Gefühl eines Beschenkten nicht empfinden.

Walfried Mayer,
Edeka, «Deutsche Handelsrundschau» Nr. 34, 1927.

Die Vertretung der Vereine des Verbandes schweiz. Konsumvereine Basel.

Sch. Unter diesem Titel bringt «Der Konsument», das offizielle Organ der Konsumgenossenschaft Bern, das seinerzeit an Stelle des kollektiv abonnierten «Gen. Volksblattes» getreten ist, in seiner Nummer vom 25. August längere Ausführungen redaktionellen Ursprungs, denen dadurch eine über den Kreis der Mitglieder der Konsumgenossenschaft Bern hinausgehende Verbreitung gegeben wurde, dass diese Nummer anscheinend in je einigen Exemplaren an sämtliche Verbandsvereine verschickt wurde.

Wir wissen nicht, was Veranlassung zu der Abfassung und Verbreitung dieses Artikels gegeben hat. Da jedoch verschiedene Ausführungen von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und demgemäss auch zu unrichtigen Schlussfolgerungen gelangen, empfiehlt es sich, auch in der Verbandspresse auf diese Angelegenheit zurückzukommen und auf solche unrichtige Behauptungen und Schlussfolgerungen hinzuweisen.

Bewährter Methode folgend, reproduzieren wir zuerst den erwähnten Leitartikel des Berner «Konsument» in extenso, trotzdem er einen ziemlichen Raum beansprucht. Der Artikel lautet:

An der diesjährigen Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) in Interlaken brachte ein Mitglied, der Lebensmittelverein Romanshorn, den Antrag ein, die Vertretung der Vereine in der Delegiertenver-

sammlung möchte revidiert werden, und zwar in dem Sinne, dass die Delegierten nicht mehr die Vereine selbst, sondern die Kreisverbände vertreten. Es hätte demnach ein Vertretungsmodus gefunden werden sollen, nach dem die Delegierten die Mandatäre der Kreisverbände wären. Wir wollen uns nicht darüber auslassen, ob es richtig ist, dass zwischen die Vereine des Verbandes und die Delegiertenversammlung noch ein Wahlkörper eingeschoben wird. Wir bedauern nur, dass der Antrag von Romanshorn nicht den Verbandsbehörden zur Prüfung überwiesen, sondern ein Ablehnungsantrag von Basel angenommen wurde. Die Verbandsbehörden wie die Vereine hätten Gelegenheit gefunden, das Vertretungsverhältnis der Vereine in der Delegiertenversammlung, das oberste und massgebendste Organ des Verbandes, zu untersuchen und auf seine Logik und Gerechtigkeit zu prüfen. Wir erlauben uns, es an dieser Stelle zu tun.

Ende 1926 waren dem Verbande 511 Vereine angeschlossen, die im ganzen für Fr. 119 612,985.81 Waren von ihm bezogen haben. Da wir in der Schweiz sehr wenig grosse und mittelgrosse, dafür aber um so mehr kleine Vereine haben, sind die Bezüge vom Verbande pro einzelnen Verein sehr verschieden. So bezogen Waren im Jahre 1926:

190 Vereine für total Fr. 5,127,401.93 oder durchschnittlich für je Fr. 26,986.—;
246 Vereine für total Fr. 31,327,956.51 oder durchschnittlich für je Fr. 127,349.—;
45 Vereine für total Fr. 18,630,563.99 oder durchschnittlich für je Fr. 414,512.—;
12 Vereine für total Fr. 8,518,265.05 oder durchschnittlich für je Fr. 709,855.—;
18 Vereine für total Fr. 56,008,798.33 oder durchschnittlich für je Fr. 3,111,600.—.

In der gleichen Reihenfolge haben obige Gruppen je ein, zwei, drei, vier, fünf oder mehr Delegierte pro Verein. Es ist aus dieser Aufstellung ersichtlich, dass von den 511 Mitgliedern des Verbandes 18 fast die Hälfte des gesamten Verbandsumsatzes bewältigten, nämlich Fr. 56,008,798.33, und die übrigen 493 Mitglieder es auf verhältnismässig wenig mehr, nämlich Fr. 63,604,187.50 bringen. Man sollte nun annehmen, dass die grossen Vereine kraft ihrer Unterstützung des Verbandes durch ihren Warenbezug durch eine entsprechende Vertretung an der Leitung des Verbandes einigermassen mitarbeiten können. Das Gegenteil ist der Fall!

Das heutige Vertretungsverhältnis ist so geregelt, dass der effektiven Stärke der grossen Vereine, sei es ihrer grossen Zahl von Einzelmitgliedern, ihrem Umsatz oder ihrem Warenbezug beim Verband, wenig Rechnung getragen wird. § 31 der Verbandsstatuten bestimmt folgendes: «Die Verbandsvereine wählen zur Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach Massgabe einerseits ihrer Mitgliedschaft, anderseits der Bezüge beim Verband ihre Delegierten. Auf Grund der Mitgliedschaft hat jeder Verbandsverein das Recht, einen Delegierten zu stellen. Auf Grund der Warenbezüge beim Verband haben die Verbandsvereine das Recht, weitere Delegierte zu entsenden, und zwar bei einem Warenbezug von

Fr. 50,001 bis Fr. 300,000 1 Delegierten,
Fr. 300,001 bis Fr. 600,000 2 Delegierte,
Fr. 600,001 bis Fr. 1,000,000 3 Delegierte,

und für jede weitere volle oder angebrochene Million je einen Delegierten mehr». Diese Vertretungsskala auf die dem V. S. K. angeschlossenen Vereine und deren Warenbezug angewandt, erhalten wir fünf Gruppen:

190 Vereine mit einem Warenbezug bis Fr. 50,000,
246 Vereine mit einem Warenbezug von Fr. 50,001 bis 300,000,
45 Vereine mit einem Warenbezug von Fr. 300,001 bis 600,000,
12 Vereine mit einem Warenbezug v. Fr. 600,001 bis 1,000,000,
18 Vereine mit einem Warenbezug v. Fr. 1,000,000 und mehr.

Der Warenbezug pro Gruppe beträgt:

Fr. 5,127,401.93	mit einem	Anrecht	auf	190	Delegierte
Fr. 31,327,956.51	»	»	»	492	»
Fr. 18,630,563.99	»	»	»	135	»
Fr. 8,156,265.05	»	»	»	48	»
Fr. 56,008,798.33	»	»	»	129	»

Als eigentliche Grundlage der Vertretung gilt der Warenbezug beim V. S. K. Wenn es auch logisch wäre, dass diese Vertretung proportional zum Warenbezug beim Verband wäre, so ist es auf der andern Seite gerecht, dass die kleinen Vereine nicht durch die grossen majorisiert werden. Nicht nur geschieht dies nicht, sondern wie die obige praktische Auswirkung der statutarischen Bestimmungen zeigt, werden die grossen Vereine durch eine absichtlich herbeigeführte Uebermacht der kleinen Vereine in eine bedeutungslose Minderheit versetzt. Schritthaltend mit der Grösse eines Vereins tritt eine progressive Amputation des Delegationsrechtes ein.

Wie die Vertretung der grossen Vereine beschnitten und die der kleinen Vereine vergrössert ist, zeigt sich, wenn man die Anzahl der Delegierten pro Million Warenbezug für jede einzelne Gruppe ausrechnet:

1. Gruppe 37,06 Delegierte pro Million Umsatz,
2. Gruppe 15,70 Delegierte pro Million Umsatz,
3. Gruppe 7,25 Delegierte pro Million Umsatz,
4. Gruppe 5,63 Delegierte pro Million Umsatz,
5. Gruppe 2,30 Delegierte pro Million Umsatz, oder von der

1. Gruppe vertritt ein Delegierter einen Warenbezug von Fr. 26,986,
2. Gruppe vertritt ein Delegierter einen Warenbezug von Fr. 63,674,
3. Gruppe vertritt ein Delegierter einen Warenbezug von Fr. 138,004,
4. Gruppe vertritt ein Delegierter einen Warenbezug von Fr. 177,464,
5. Gruppe vertritt ein Delegierter einen Warenbezug von Fr. 434,199.

Also für eine Million Warenbezug erhalten die kleinsten Vereine das Recht, 37,06 Vertreter an die Delegiertenversammlung zu senden, während die grossen Vereine (Gruppe 5) nur 2,30 Vertreter entsenden können. Und umgekehrt müssen die ganz grossen Vereine für einen Delegierten für Fr. 434,177.— Waren beziehen, bei den kleinen Vereinen reicht es schon zu einem Vertreter bei einem Bezug von nur Fr. 26,986.—, also etwa 17mal weniger. Auf diese Weise wird es erklärlich, dass die kleineren Vereine (Gruppen 1 und 2) doppelt so viel Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen drei Gruppen. Jede Vorlage an der Delegiertenversammlung, die aus irgendeinem Grunde die Zustimmung der kleinen Vereine nicht erhält, hat somit keine Aussicht angenommen zu werden, vor allem nicht eine Vorlage, die auf eine Aenderung des gegenwärtigen, ungerechten Vertretungsverhältnisses tendieren würde.

Wenn wir an dieser Stelle das Vertretungsverhältnis der Vereine im V. S. K. höchst ungerecht kennzeichnen, so ist es nicht etwa, weil die Interessen der grossen Vereine Gefahr laufen, verletzt zu werden. Wir behaupten sogar, dass zwischen den Interessen der grossen und denjenigen der kleinen Vereine gar keine Gegensätzlichkeit besteht; beide vertreten die gleichen Interessen im Verband. Wenn wir als Angehörige eines grossen Vereins uns gegen ein System wenden, das den kleinen Vereinen ein Uebergewicht über die grossen gibt, so liegt der Grund ganz anderswo, und es ist gut, dass es einmal offen ausgesprochen wird und zugleich die Beweggründe dargelegt werden, warum die leitenden Verbandsbehörden das in Kraft stehende Vertretungsverhältnis so haben wollten und an dessen Weiterbestehen grosses Interesse haben.

Eine demokratische Regierung kann nur regieren, wenn sie sich auf eine Mehrheit stützen kann. Je grösser und gefügiger die Mehrheit, um so leichter das Regieren. Auch die leitenden Verbandsbehörden regieren, möglichst leicht und sicher nach ihren Wünschen und Ideen. Die örtlichen Verhältnisse bringen es mit sich, dass genossenschaftliche Erfahrungen und Intelligenz in den Behörden der grossen Vereine besser vertreten sind als in den kleinen, weil es leichter ist, aus einer grossen Zahl von Einzelmitgliedern ein Kollegium von fähigen Genossenschaftern zu wählen als aus der beschränkten Mitgliederzahl eines kleinen Vereins. Unter den Delegierten grosser Vereine finden wir eher Männer, die selbständig denken und sich eine unabhängige Meinung bilden können. Die meisten grossen Vereine haben lange bestanden, bevor der Verband, zur Hauptsache von ihnen ins Leben gerufen wurde. Sie haben die Grundsteine zu ihrer wirtschaftlichen Stärke ohne Hilfe von Verbündeten legen und deren Führer ihren Charakter und ihre Energie im Alleinkampfe stärken müssen. Die kleinen Vereine existieren in der Mehrzahl erst seit Bestehen des Verbandes und sind meist mit dessen Unterstützung gegründet worden. Viele davon haben Mühe, unter ihren Mitgliedern die zur Leitung des Vereins und zur Führung der Geschäfte geeignete Kräfte zu finden. Sie sind im Nebenamt tätig, und es ist verzeihlich und verständlich, wenn sich ihr genossenschaftlicher Gesichtskreis mehr oder fast ausschliesslich auf den eigenen Verein als auf die ganze Bewegung beschränkt. Die Vorstände kleiner Vereine sind darum auch leichter zu beeinflussen als die der grossen Vereine. Die Verbandsbehörden haben sie besser in der Hand und aus diesem Grunde haben sie den kleinen Vereinen eine überwiegende Mehrheit in der Vertretung verschafft. Durch die Verbandspresse, durch die Vertreter und die Kreiskonferenzen bearbeitet, verschaffen sich die Verbandsbehörden bei den kleinen Vereinen die mehrheitliche Unterstützung. Und damit diese ja nicht der Kosten wegen der Delegiertenversammlung fernbleiben, bestimmt § 31, Al. 6: «für je einen Delegierten von jedem Verbandsverein, sofern derselbe nachweislich an allen Sitzungen einer Delegiertenversammlung teilnimmt, leistet der Verband eine Entschädigung von Fr. 20.—, zuzüglich den Auslagen für ein Retourbillett dritter Klasse.» Es ist klar, dass die 190 Vereine, die nur einen Delegierten zu entsenden haben, nicht auf die Gratisfahrt und Gratisbewirtung verzichten wollen. Es ist wichtig,

dass sie kommen und in dankbarer Erkennung die Verbandsleitung unterstützen, vertreten doch diese 190 Delegierten einen Warenbezug von rund 5 Millionen Franken, sind also stimmkräftiger als die 129 Delegierten der grossen Vereine mit einem Warenbezug von 56 Millionen Franken! Das ist ein unhaltbarer, der Demokratie widersprechender Zustand. Die 190 Delegierten sind die Abgesandten von 21,300 Einzelmitgliedern, die 129 der grossen Vereine diejenigen von 181,000 Einzelmitgliedern.

Dass das Vertretungsverhältnis anders sein kann, zeigt das Beispiel der englischen Grosseinkaufsgesellschaft. Wenden wir die Skala letzterer auf die Schweiz. Konsumvereine an, so würden die fünf oben angeführten Gruppen folgende Delegiertenzahlen erhalten:

1.	190	Vereine	190	Delegierte
2.	246	»	263	»
3.	45	»	90	»
4.	12	»	33	»
5.	18	»	129	»

Demnach verhält sich die Delegiertenzahl der grösseren Vereine (3, 4 und 5) zu derjenigen der kleinern (1 und 2) wie 1 : 1,8, in der Schweiz jedoch 1 : 2,2. Die kleinen Vereine würden nach dem englischen Vertretungsverhältnis immer noch sehr überwiegen, doch hätten sie nicht das kolossale Uebergewicht wie nach dem schweizerischen System.

Das Recht, sich an der Delegiertenversammlung des V. S. K. durch Delegierte zu vertreten, wird, wie wir gezeigt haben, durch eine absichtliche Degression geschmälert, je grösser ein Verein ist. Ganz anders verhält es sich mit den Pflichten. Laut Art. 21 der Verbandsstatuten hat jeder Verbandsverein auf je 50 Mitglieder und Bruchteile davon einen Anteilschein von Fr. 200.— und gemäss Art. 22 für die gleiche Mitgliederzahl je einen Garantieschein von Fr. 500.— zu übernehmen. Hier geht es nun nicht wie bei der Vertretung in die Delegiertenversammlung, d. h. es tritt keine Degression der Pflichten ein, je grösser der Verein ist, sonst bekäme der Verband sein Anteilschein- und Garantiekapital nicht in der erforderlichen Höhe zusammen. Nein, die Uebernahmepflicht von Anteilen und Garantiescheinen steht im direkten Verhältnis zur Grösse des Vereins, d. h. seiner Mitgliedschaft. Das Geld der grossen Vereine muss der V. S. K. haben, aber er wünscht nicht, dass sie bei der Leitung der Geschäfte ihrer Bedeutung entsprechend mitreden könnten. Das Anteilscheinkapital des V. S. K. beträgt Fr. 1,594,600.— und das Garantiekapital Fr. 3,982,000. Es ist nun interessant zu zeigen, wie sich das Delegationsrecht zur Uebernahmepflicht von Kapital verhält. Es haben nämlich übernommen von der

1. Gruppe (190 Delegierte) für Fr. 110,000.— Anteile und für Fr. 270,500.— Garantiescheine,
2. Gruppe (492 Delegierte) für Fr. 384,200.— Anteile und für Fr. 959,500.— Garantiescheine,
3. Gruppe (135 Delegierte) für Fr. 197,600.— Anteile und für Fr. 494,000.— Garantiescheine,
4. Gruppe (48 Delegierte) für Fr. 120,800.— Anteile und für Fr. 302,500.— Garantiescheine,
5. Gruppe (129 Delegierte) für Fr. 782,000.— Anteile und für Fr. 1,956,000.— Garantiescheine.

Die kleinen Vereine (1 und 2) übernehmen mit 682 Delegierten total nur für Fr. 494,200.— Anteile und für Fr. 1,230,000.— Garantiescheine, die grösseren Vereine (3, 4 und 5) mit 312 Delegierten aber für Fr. 1,100,400.— Anteile und für Fr. 2,725,500.— Garantiescheine. Grob ausgedrückt ist bei den grösseren Vereinen die Uebernahmepflicht von Kapital viermal grösser als bei den kleinen Vereinen im Verhältnis zur entsprechenden Delegiertenzahl.

Es ist ungerecht, dass das Recht zur Vertretung in die Delegiertenversammlung den grössern Vereinen beschnitten wird. Unerträglich wird diese Ungerechtigkeit, wenn sich der Verband nicht scheut, die grossen Vereine zur Kapitalbeschaffung in vollem Masse heranzuziehen. Es mag den Verbandsbehörden «gewohlet» haben, als der Romanshorner Antrag auf Revision des Vertretungsverhältnisses abgewiesen wurde. Klug wäre es jedoch, wenn die Verbandsbehörden von sich aus den heiklen Punkt der Vertretung prüfen und durch eine Statutenrevision eine gerechtere Vertretung herbeiführen würden. Oder stellen sie sich auf den Machtstandpunkt, dass sie eine solche Revision, auch wenn von anderer Seite angeregt, verhindern können? Die Macht dazu müssen wir ihnen allerdings zugestehen, aber um ihren Standpunkt können wir sie nicht beneiden, dem die moralisch und demokratisch einwandfreie Unterlage fehlt.

Dazu erlauben wir uns Folgendes zu bemerken: In einem Verbande wie der V. S. K. eine gegenüber allen Einwendungen hieb- und stichfeste Zusammensetzung der General- resp. Delegiertenversammlung zu schaffen, ist eine Aufgabe, die der Quadratur des Zirkels gleichkommt. Es werden gegen jede vorgeschlagene oder angenommene Lösung mehr oder weniger gewichtige Einwände erfolgen können. Beweis für die Schwierigkeit dieser Lösung ist zum Beispiel der Umstand, dass im Internationalen Genossenschaftsbund seit 1921 bei jeder Tagung statutarische Bestimmungen betr. des Vertretungsrechtes der einzelnen Mitglieder resp. Nationen geändert werden. In einem Genossenschaftsverband, dessen Glieder alle an Mitgliederzahl, an finanzieller Kraft und an Umsatz gleich oder annähernd gleich stark sind, wäre die Aufgabe leicht zu lösen; ein so zusammengesetzter Verband existiert jedoch in der Konsumgenossenschaftsbewegung nicht, sondern da bewirken die wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse und die historische Entwicklung selbstverständlich, dass einzelne Verbandsmitglieder zu einer grossen Bedeutung gelangen, während andere über eine relativ bescheidene Wirksamkeit es nicht hinausbringen können. Im V. S. K. zum Beispiel haben wir den grossen Allgemeinen Consumverein beider Basel mit über 40,000 Mitgliedern, daneben aber auch kleinere Genossenschaften, die nicht einmal 40 Mitglieder zählen, also nur $^1/_{1000}$ der Beteiligung des A. C. V. beider Basel repräsentieren. Soll nun, um bei diesem Beispiel zu bleiben, der kleine Verein 1, der grosse A. C. V. Basel 1000 Stimmen beim V. S. K. haben und wenn ja, wie sollen diese Stimmen repräsentiert werden, soll der A. C. V. für jede Stimme einen Genossenschafter an die Delegiertenversammlung abordnen, oder soll er seine Stimmkraft einem einzelnen Delegierten mit 1000 Stimmen übertragen oder vielleicht an 10 Delegierte je 100 Stimmen?

Schon diese Gegenüberstellung und Fragestellung zeigt, dass die Lösung nicht so einfach ist. Ein Genossenschaftsverband wie der Verband schweiz. Konsumvereine baut sich auf den angeschlossenen Verbandsvereinen auf. Zu den Voraussetzungen der Genossenschaften und auch eines Verbandes von Genossenschaften gehört es, dass er demokratisch organisiert ist und eine demokratische Grundforderung ist auch die, dass in einer Genossenschaft jedes Mitglied, ob reich oder arm, mindestens eine Stimme hat. So sind ja auch die Genossenschaften des V. S. K. organisiert, in denen ein Pluralstimmrecht nicht zugelassen wird und jeder, der reichste wie der ärmste Genossenschafter nur eine Stimme hat, unabhängig davon, ob der eine für Fr. 5000.— pro Jahr, der andere nur für Fr. 500.— Warenbezüge macht.

In einem Verbande von Genossenschaften kann man allerdings mit dieser für die Einzelgenossenschaft geltenden Regel nicht restlos auskommen. Es sieht denn auch das neue schweizerische Gesellschaftsrecht ausdrücklich vor, dass für Genossenschaftsverbände andere Vertretungsgrundsätze zulässig seien. Immerhin an dem Grundsatz darf nicht gerüttelt werden, dass in einem Verbande der sich auf einzelnen Genossenschaften aufbaut, jede Einzel-Verbandsgenossenschaft mindestens eine Stimme haben muss. Etwas anderes wäre es, wenn ein Verband sich auf Unterverbänden aufbauen würde, dann wären nur die Unterverbände die Glieder des Verbandes und sie würden dann die Delegierten an die Verbandstagungen bestimmen und abordnen. Wenn aber solche Unterverbände an Mitgliederzahl und sonstigen wichtigen Faktoren stark differenzieren, wie das bei den Kreisverbänden des V. S. K. zutrifft, würden allerdings sofort die gleichen

Fragen wieder auftauchen, nämlich, ob die Unterverbände alle das gleiche Stimmrecht haben sollen oder ob auch bei den Unterverbänden differenziert werden soll.

Nun baut sich allerdings der V. S. K. einstweilen nicht aus Unterverbänden, sondern aus den einzelnen Verbandsvereinen auf. Die Einzel-Verbandsvereine sind autonome Körperschaften des Obligationenrechtes, eigenen Rechts, die Kreisverbände sind künstliche Schöpfungen des Verbandes, durch Verbandsbeschlüsse geschaffen und erst relativ spät in den Verbandsstatuten verankert. Die Mitgliedschaft bei den Kreisverbänden kann nicht unabhängig vom Eintritt in den V. S. K. erworben werden, sie ist eine automatische Folge des Beitritts zum V. S. K. und nicht umgekehrt. Die Aufnahme in den V. S. K. wird durch die Verbandsbehörden und nicht durch die Organe der Kreise vollzogen. Die Kreisorganisationen sind gezwungen, die von den Verbandsbehörden aufgenommenen Gesellschaften als Mitglieder des Kreisverbandes anzuerkennen, sie haben auch nicht das Recht, andere, dem V. S. K. nicht angehörende Körperschaften in den Kreisverband aufzunehmen. Dieses Rechtsverhältnis besagt also deutlich, dass der Verband aus den Verbandsvereinen und nicht aus den Kreisverbänden besteht, und dass deshalb jeder Verbandsverein, auch der kleinste, ein Anrecht hat, im obersten Organ des V. S. K. an der General- resp. Delegiertenversammlung als Mitglied mitzuwirken.

Es ist oben zugegeben worden, dass man bei der grossen Verschiedenheit in der Stärke der einzelnen Mitglieder ohne Zusatzstimmen in unserem Verbande nicht auskommen könne. Wenn man dieses Prinzip anerkennt, so kommen die Schwierigkeiten sofort, sobald man an die Ausführung derselben geht. Welche Faktoren sollen für die Bemessung der Zusatzstimmen massgebend sein? Die Mitgliederzahl, die Mitgliederverpflichtungen gegenüber dem Verband, der Umsatz oder auch andere wichtige Faktoren? Die Statuten des V. S. K. haben diese Fragen in den verschiedenen Perioden verschieden gelöst. Bis zum Jahre 1917 war der Mitgliederbestand der einzelnen Verbandsvereine für das Vertretungsrecht an der Delegiertenversammlung massgebend und zwar in der Weise, dass das Maximalstimmrecht eines Verbandsvereins mit 10,001 Mitgliedern erreicht und eine höhere Mitgliederzahl gar nicht berücksichtigt wurde; bis 1917 konnte deshalb kein einzelner Verein, auch nicht der grosse A. C. V. Basel mehr als 8 Stimmen vertreten. Letzterer war zum Beispiel 1917 mit einem Verbandsbezug von 10½ Mill. Fr. im Stimmrecht der Konsumgenossenschaft Bern mit einem Verbandsbezug von 2½ Millionen vollständig gleichgestellt.

Bei der Statutenrevision von 1917, die auf Grund jahrelanger Vorarbeiten vorgenommen und durchgeführt wurde mit dem Erfolge, dass an der Delegiertenversammlung in Luzern alle Anträge der Verbandsbehörden ohne jegliche Abänderung, allen Gegenvorschlägen zum Trotz, angenommen wurden, wollte man eine diesen Verschiedenheiten besser Rechnung tragende Abstufung vornehmen. Die Verbandsbehörden schlugen deshalb vor, neben der Grundstimme den grossen Verbandsvereinen Zusatzstimmen zu gewähren, und zwar sowohl nach Massgabe der Mitgliedschaft wie nach Massgabe der Verbandsbezüge. Letzterer Grundsatz war schon jahrelang von Vertretern der Verbandsvereine als Grundlage für die Bemessung der Delegiertenrechte postuliert worden und die Verbandsbehörden glaubten, diesem Begehren Folge leisten zu dürfen. Nach den aufgestellten Berechnungen hätte sich auf Grund dieser ersten Vorschläge bei dem damaligen Stand des V. S. K. eine Delegiertenzahl zwischen 1400—1500 Köpfen ergeben. Im Frühjahr 1917 fanden in sämtlichen Kreisen ausserordentliche Versammlungen statt, die ausschliesslich der Beratung des Statutenentwurfes gewidmet waren. Ausserdem wurden sämtliche Verbandsvereine eingeladen, ihrerseits allfällige Wünsche, unbeschadet der Stellungnahme der Kreiskonferenzen, den Verbandsbehörden direkt zur Kenntnis zu bringen. Von letzterem Rechte haben einige Vereine Gebrauch gemacht. Allerdings nicht die Konsumgenossenschaft Bern.

Der Entwurf fand in den Kreiskonferenzen fast durchwegs gute Aufnahme; den Hauptstein des Anstosses bildete jedoch die Vergrösserung der Delegiertenversammlung und es wurden von den meisten Kreiskonferenzen direkt Beschlüsse gefasst resp. Aufforderungen an die Verbandsbehörden gerichtet, es möchte die Zahl der Delegierten vermindert werden. Das geschah unter anderm auch im Kreis IIIa, der am 25. Februar 1917 in Bern getagt hat. Nach dem gedruckten Referat über die Kreiskonferenzen, die im Jahrgang 1917 des «Schweiz. Konsumvereins» erschienen, wurde speziell im Kreisverbande IIIa — dessen Präsident war Hr. Tschamper und Aktuar Hr. Weibel, die der Leitung der Konsumgenossenschaft Bern angehörten, d. h. noch jetzt angehören — beanstandet: «die grossen Vereine erhielten zu weitgehende Rechte. Beschlossen wurde, es möchte die Vorschrift betr. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung dahin abgeändert werden, dass eine Verminderung der Zahl der Delegierten versucht würde.» In dem offiziellen Schreiben, unterzeichnet «Tschamper und Weibel» vom 27. Februar 1917, in welchem die Beschlüsse der Kreiskonferenz der Verwaltungskommission des V. S. K. zur Kenntnis gebracht wurden, findet sich noch folgender Passus: «Eine Ergänzung des § 50 in dem Sinne, den Kreisverbänden die Wahl der Delegierten zu überlassen, wurde abgelehnt.»

Gestützt auf die Beschlüsse dieser und anderer Kreiskonferenzen waren die Verbandsbehörden nun in die Zwangslage versetzt, bezüglich der Zusatzstimmen für die Delegiertenversammlung eine andere Lösung zu suchen. Sie fanden sie schliesslich darin, dass sie die Zusatzstimmen nach der Mitgliederzahl beseitigten und nur die Zusatzstimmen bezüglich der Verbandsbezüge aufrecht erhielten, trotzdem inzwischen aus dem Kreise des Lebensmittelvereins Zürich resp. von dessen damaligen Geschäftsführer, Herrn Dr. Lorenz, eine Opposition einsetzte, die eine stärkere Vertretung für die grossen Verbandsvereine beanspruchte und zwar in der Weise, dass sich die Vertreterzahl auf der Mitgliederzahl aufbaue: «je 500 Mitglieder oder ein Bruchteil davon sollte Anspruch auf einen Delegierten geben». Diese Lösung hätte allerdings eine erhebliche Steigerung der Stimmkraft der grossen Verbandsvereine zur Folge gehabt und damit auch eine grosse Vermehrung der Delegations-Auslagen für die betreffenden Verbandsvereine. Zürich hätte nach diesem Vorschlag ca. 60 Delegierte zu stellen gehabt, der A. C. V. beider Basel über 80. Die Berücksichtigung der Verbandsbezüge wäre dahingefallen und es wäre theoretisch möglich gewesen, dass auch Verbandsvereine, die keine Warenbezüge im V. S. K. machten, in der De-

legiertenversammlung einen überwiegenden Einfluss ausgeübt hätten.

Die von den Verbandsbehörden vorgeschlagenen Aenderungen wurden nochmals an allen Kreiskonferenzen behandelt, trotz der Opposition des L. M. V. Zürich, dem sich auch der Verbandsverein Genf anschloss, von allen Kreiskonferenzen genehmigt und auch in der entscheidenden Abstimmung an der Delegiertenversammlung in Luzern mit erdrückendem Mehr beibehalten, da auch die anderen grossen Vereine, Bern eingeschlossen, sich, wie bereits ihre Vertreter im Aufsichtsrat, mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklärt hatten.

Seither ist die Delegiertenversammlung auf Grund dieser Beschlüsse zehnmal zusammengetreten und in diesen zehn Jahren ist dem Schreiber dies nichts bekannt geworden, dass diese Zusammensetzung irgendwie zu einer Zurücksetzung der grossen Vereine und deren Interessen oder zu einer Schädigung des V. S. K. geführt hätte. Wohl aber sind wiederholt Stimmen laut geworden, die bezweifelten, ob bei der grossen Zahl der Mitglieder, die statutengemäss an der Delegiertenversammlung teilnehmen können resp. teilnehmen, die Delegiertenversammlung noch ein handliches Instrument zur Diskussion und Beschlussfassung in wichtigen Fragen sein könne. Es wurde wiederholt der Wunsch geäussert, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht eine an Zahl kleinere Versammlung ihren Zweck besser erreichen könnte. Diesen Tendenzen gab der Antrag des Lebensmittelvereins Romanshorn Ausdruck.

Wenn man den oben abgedruckten Artikel im «Berner Konsument» liest, könnte man glauben, dieser Antrag sei den Verbandsbehörden sehr unangenehm gewesen und sie hätten sich bestrebt, denselben zu Fall zu bringen. Nun braucht man jedoch nur die Traktandenliste der Delegiertenversammlung, oder wer sie nicht mehr besitzt, Nr. 22 des «Schweiz. Konsumvereins» des laufenden Jahrganges zur Hand zu nehmen und zu entdecken, dass die Verbandsbehörden zum Antrag Romanshorn folgenden Antrag stellten:

«Die Delegiertenversammlung nimmt Kenntnis vom Antrag Romanshorn und beauftragt die Verbandsbehören, die Frage der Gestaltung der Delegiertenversammlung in den Herbstkreiskonferenzen besprechen zu lassen und der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten.»

Dabei handelt es sich nicht etwa um ein scheinbares Entgegenkommen, sondern die Verbandsbehörden legen selber Wert darauf, dass diese Frage, die ja nicht nur im Schosse des Lebensmittelvereins Romanshorn besprochen worden war, einmal in den zur Diskussion solcher Fragen zuständigen Organen des V. S. K. einlässlich diskutiert werde.

Trotzdem der Antrag Romanshorn auch im reduzierten Umfange von den Verbandsbehörden zur Annahme empfohlen wurde, ergibt sich, dass auf Antrag gerade eines Vertreters des grössten, also am «ungerechtesten» behandelten Verbandsvereins, die Mehrheit der Delegiertenversammlung, deren Entscheid für einen demokratisch gesinnten Genossenschafter massgebend sein muss, am bisherigen System festhalten will, jedenfalls darin nicht derartig Nachteiliges gefunden hat, dass auch nur die einlässliche Diskussion einer solchen Aenderung von der Mehrheit als erwünscht erachtet wurde. Damit haben sich die Verbandsbehörden abzufinden und sie müssen deshalb auf ihre Absicht, diese Frage an den Herbstkreiskonferenzen dieses Jahres behandeln zu lassen, verzichten. Niemand verhindert jedoch einen Vertreter der Konsumgenossenschaft Bern oder eines andern Verbandsvereins, in seinem Kreisverband diese Frage unter Traktandum «Allfälliges» besprechen zu lassen, oder seinem Kreisvorstand die Aufnahme eines solchen Traktandums in die Tagesordnung der nächsten oder einer späteren Konferenz in Vorschlag zu bringen. Die Verbandsbehörden weichen der Diskussion dieser Frage in keiner Weise aus, obwohl sie zugestehen müssen, dass eine andere Lösung, die grundsätzliche Aenderungen am bisherigen Vertretungsmodus bringen soll, nicht leicht gefunden und auf jeden Fall nicht zur Annahme gebracht werden könnte, speziell nicht, solange der organische Aufbau des V. S. K. der gleiche ist wie bisher.

Nach diesen Feststellungen und Richtigstellungen soll noch auf einzelne Ausfälle auf die Verbandsbehörden in dem Artikel des «Konsument» zurückgekommen werden. Eigenartig ist, dass in dem betreffenden Artikel vom Standpunkt der grossen Vereine aus eine Aenderung postuliert, zu gleicher Zeit aber erklärt wurde, «auch wenn das Vertretungsverhältnis ungerecht sei, so laufen deshalb die Interessen der grossen Verbandsvereine keine Gefahr, verletzt zu werden». Hier wird also zugestanden, dass die heutige Regelung den Interessen der grossen Vereine bis jetzt keinerlei Nachteile bereitet hat und «dass auch für die Zukunft keine solche Gefahr laufe». Eine Aenderung wird nur befürwortet: «nicht weil die grossen Vereine Gefahr laufen, in ihren Interessen benachteiligt zu werden, soll die Delegiertenversammlung anders zusammengesetzt werden, sondern weil die kleinen Vereine unter dem Druck der Verbandsbehörden stehen und leichter durch die Verbandsbehörden zu beeinflussen seien. Zu gleicher Zeit erweisen sich die Vertreter der kleinen Vereine dankbarer für die Gratisfahrt und Gratisbewirtung (siehe § 31, Absatz 6 der Statuten) — als ob die grossen Vereine diese Beträge bisher refüsiert hätten —, denn unter den Delegierten der grossen Vereine befinden sich mehr die selbständig denkenden, Unabhängigen etc.»

Wir überlassen es dem objektiv denkenden Leser über die Differenzierung in der Bewertung der Qualität der Vertreter der grossen und kleinen Vereine sich ein Urteil zu bilden. Wir unsererseits müssen eine solche Differenzierung entschieden ablehnen. Wenn die vom V. S. K. geleistete Entschädigung von Fr. 20.— zuzüglich Billettauslagen ein Bestechungsmittel bilden soll, um diese «Gratisdelegierten» zum Stimmvieh der Verbandsbehörden zu machen, so wäre nachzuweisen, dass diese «Gratis»-Delegierten regelmässig für die Verbandsanträge eintreten und die Delegierten der grossen Vereine dagegen. Da wenigstens von Seite der Verbandsbehörden keine persönliche Kontrolle über die Stimmenabgabe ausgeübt wird, — ob das seitens des Verfassers des Artikels im «Konsument» geschieht, ist uns nicht bekannt — so wissen wir nicht, ob die Behauptung zutrifft; das dürfen wir jedoch sagen, dass wir speziell bezüglich der von der Delegiertenversammlung zu entscheidenden wichtigen Fragen noch nie eine organisierte Opposition der Delegierten der grossen Verbandsvereine erkennen konnten, sondern dass je und je die meisten Beschlüsse einstimmig und sogar unter Zustimmung der

Delegierten der Konsumgenossenschaft Bern gefasst wurden.

Uebrigens ist seinerzeit die Entschädigung für je einen Delegierten eines Verbandsvereins nicht von den Verbandsbehörden in Anregung gebracht worden, sondern aus der Mitte von Kreiskonferenzen, und die Verbandsbehörden haben sich lange gegen eine solche Entschädigung gewehrt. In die heutigen Statuten hat sie erst Aufnahme gefunden auf Grund schriftlicher Eingabe der Kreiskonferenzen, speziell des Kreises II. Interessanterweise hat gerade ein Vertreter der K. G. Bern an der Luzerner Delegiertenversammlung von 1917 eine Ausdehnung dieses «Bestechungssystems» auf alle Delegierten beantragt. Auch dieser Anwurf fällt in sich zusammen, so gut wie die Behauptung, die leitenden Verbandsbehörden wollten das in Kraft stehende Vertretungsverhältnis so beibehalten, weil sie an dessen Weiterbestehen grosses Interesse hätten.

Wie sich der «Berner Konsument» das zukünftige Vertretungsverhältnis in der Delegiertenversammlung vorstellt, geht aus seinen Ausführungen nicht recht hervor. Aus dem Umstand, dass er eine Ungerechtigkeit darin findet, dass die finanzielle Verpflichtung der Verbandsgenossenschaften zur Finanzierung des V. S. K. auf der Mitgliederzahl aufgebaut ist, kann man schliessen, dass er unter Umständen eine Abstufung des Delegiertenrechtes nach der Zahl der Anteilscheine von je Fr. 200.— vorsieht. Dass eine solche Lösung ohne Gewährung eines mehrfachen Stimmrechtes an einzelne Delegierte unmöglich ist, ergibt sich aus der Aufstellung auf Seite 49 des letzten Jahresberichtes des V. S. K. Danach sind heute 1013 Personen stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung, während die Zahl der übernommenen Anteilscheine 7973 ausmacht. Von diesen Anteilscheinen hat z. B. die Konsumgenossenschaft Bern 290, der Allg. Consumverein beider Basel 861. Soll der Allg. Consumverein beider Basel in Zukunft mit 861, die K. G. Bern mit 290 Stimmen vertreten sein? Diese Frage stellen, heisst sie beantworten. Wenn beanstandet wird, dass die Verbandsvereine Anteilscheine nach der Mitgliederzahl beim V. S. K. übernehmen müssen, so ist darauf hinzuweisen, dass statutengemäss der V. S. K. die Warenvermittlung für die Vereine zu besorgen hat. Warenvermittlung erfordert Aufwand an Barmitteln für den Einkauf der Waren usw. Dieser Aufwand wird kleiner bei kleinerer Mitgliederzahl der zu versorgenden Vereine, wächst jedoch proportional mit der Mitgliederzahl, so dass die Abstufung der Vereinsverpflichtungen nach der Mitgliederzahl der Vereine sich auch rein kalkulatorisch rechtfertigen lässt.

Alle diese Fragen sind übrigens vor der Delegiertenversammlung von 1917 eingehend sowohl in den Berichten der Verbandsbehörden wie nachher im offiziellen Organ, dem «Schweiz. Konsum-Verein», behandelt worden. Wer durch die Ausführungen des Berner «Konsument» und unsere Antwort sich nicht genügend aufgeklärt fühlt, möge die hier erwähnten Akten nachlesen, speziell Nr. 18 des «Schweiz. Konsumvereins» 1917, welche sechzehnseitige Nummer ausschliesslich der Erörterung der damals vom L. M. V. Zürich aufgeworfenen Streitfragen gewidmet war.

Der Berner «Konsument» erachtet die 18 grossen Verbandsvereine mit über 1 Million Verbandsbezüge in ihren Mitgliederrechten beim V. S. K. deshalb benachteiligt, weil sie in der Delegiertenversammlung nicht genügend Stimmrechte besässen. Er vergisst jedoch, dass in demjenigen Organ, das nicht nur einmal im Jahre zusammentritt, sondern fortlaufend die Aufsicht ausübt und an der Verwaltung mitwirkt, im Aufsichtsrat, die 18 grossen Verbandsvereine sehr stark vertreten sind, nämlich mit 14 Mitgliedern, während sich die 493 andern Verbandsvereine mit 7 Vertretern begnügen, nämlich: Frauenfeld, St. Gallen, Chiasso, Turgi, Sonceboz, Hätzingen und Niederschönthal. Frauenfeld kann jedoch auch noch zu den «grossen» Verbandsvereinen gezählt werden, dann ist das Verhältnis 15:6. Würde ein Gegensatz zwischen grossen und kleinen Verbandsvereinen existieren, wie das aus den Ausführungen aus dem Berner «Konsument» geschlossen werden kann, so würden die kleinen Verbandsvereine jedenfalls nicht ein solches Uebergewicht der grossen im Aufsichtsrat herbeiführen lassen. Tatsächlich existiert jedoch in unserer Bewegung, die auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und des freiwilligen Zusammenschlusses aufgebaut ist, dieser Gegensatz nicht. Jedes Mitglied des Verbandes hat an seinem Ort seine Pflicht und Aufgabe zu erfüllen und hat, wenn es dieser Pflicht nachkommt, Anspruch auf absolut gleiche Wertschätzung durch den Verband und die Mitgenossenschaften. Wollte man bewusst einen Gegensatz schaffen zwischen grossen und kleinen Vereinen, so würde das zur Absonderung sich befehdender Gruppen führen zum Nachteil der Gesamtbewegung, unter Umständen durch Ausscheiden von sich zurückgesetzt fühlenden Gruppen. Das will offenbar jedoch auch der Berner «Konsument» nicht und darum rechtfertigt sich nochmals die Frage, was denn überhaupt mit den Ausführungen des Berner «Konsument» und den darin verflochtenen Anwürfen an die Verbandsbehörden bezweckt werden wollte.

Das integrale Genossenschaftswesen.

Von Henri Lasserre, Professor in Toronto (Kanada).

(Schluss.)

Stiftung zur Bildung integraler Genossenschaften.

Stiftungsurkunde.

Vor mir, dem unterzeichneten, öffentlichen Notar in Basel sind erschienen:

1. Bernhard Jæggi in Freidorf (Muttenz), Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel,
2. Emil Otto Zellweger in Freidorf (Muttenz), Sekretär der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel,

für den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führend, beide dem Notar persönlich bekannt, und haben mir erklärt:

§ 1.

Nachdem Herr Henri Lasserre, Professor am Victoria-College der Universität Toronto in Toronto (Kanada) dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel zu diesem Zwecke ein Kapital von Fr. 150,000.— (einhundertfünfzigtausend Franken) zur Verfügung gestellt hat, errichtet dieser mit gegenwärtigem Akt unter der Firma «Stiftung zur Bildung integraler Genossenschaften» eine Stiftung mit Sitz in Basel.

§ 2.

Die Stiftung bezweckt, integrale Genossenschaften zu gründen und diesen Genossenschaften den Besitz oder das Eigentum an Grundstücken, Gebäuden und industriellen Einrichtungen zu verschaffen, oder diesen auch Barbeträge zu übergeben, je nach

der Zweckbestimmung der gegründeten integralen Genossenschaft.

Unter «Integraler Genossenschaft» im Sinne dieser Stiftung, sind Vereinigungen von einer beschränkten Anzahl Personen zu verstehen, die die Deckung des Bedarfes an Verbrauchsgütern und im allgemeinen die Hebung der Wohlfahrt ihrer Mitglieder durch genossenschaftlich organisierte Arbeit derselben bezwecken.

Ausser den allgemeinen Merkmalen der genossenschaftlichen Organisation weisen diese «Integralen Genossenschaften» folgende besondere Charakterzüge auf:

a) Eine integrale Genossenschaft vereinigt ihre Mitglieder in einer geographisch beschränkten Gemeinde. Sie umfasst in angemessenem Verhältnis Personen verschiedener Berufe und Betätigungen, die erforderlich sind, um die vollkommene wirtschaftliche Funktion der Gemeinde zu sichern.

b) Die zur Realisierung des genossenschaftlichen Programmes notwendigen Arbeiten werden ausschliesslich von den Mitgliedern selbst auf genossenschaftlicher Grundlage durchgeführt, ausgenommen in Fällen von höherer Gewalt und wo die Natur der zu verrichtenden Arbeit selbst bezahlte Kräfte erfordert.

c) Die Genossenschaft leitet die gemeinschaftliche Arbeit ihrer Mitglieder, sei es durch direkte Aufsicht, sei es durch Vorschriften über die zu liefernden Erzeugnisse oder die zu leistenden Dienste.

d) Der Verkauf der Produkte und die Vermittlung der Dienstleistungen der Mitglieder wird von der Genossenschaft besorgt oder wenigstens kontrolliert, die, in der Regel, das Ergebnis der Verkäufe für die Anschaffung der von den Mitgliedern benötigten Verbrauchsgüter verwendet.

e) Die Genossenschaft verteilt ihren Mitgliedern nach Massgabe der Mitarbeit jedes einzelnen und mit Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche, die von der Genossenschaft erstellten oder erworbenen Produkte sowie den Ueberschuss der von ihr organisierten Dienstabteilungen.

§ 3.

Das Stiftungsvermögen besteht aus Fr. 150,000.— (hundertfünfzigtausend Franken), belastet mit einer jährlichen Rente von Fr. 2000.— (zweitausend Franken) zugunsten von Herrn und Frau Lasserre. Dieser Stiftungsfonds ist von Herrn Henri Lasserre, Toronto, Kanada, dem V. S. K. zum Zwecke der Errichtung der Stiftung übergeben worden und kann sich vermehren durch Schenkungen, Legate und Zuwendungen irgendwelcher Art. Zum Zwecke der Erhöhung des Stiftungsvermögens werden von der Stiftung auf Fr. 100.— (einhundert Franken) lautende Bons ausgegeben, deren Gegenwert in bar, oder in sonstigen beweglichen aber auch in unbeweglichen Wertobjekten bestehen kann.

§ 4.

Die von der Stiftung ausgegebenen Bons lauten auf den Namen, sind unübertragbar, unverzinslich und geben keinen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Nominalbetrages.

Die mit ihrem Eigentum verbundenen Rechte erlöschen mit dem Ableben des Inhabers, auf alle Fälle aber nach Ablauf von 30 (dreissig) Jahren seit deren Erwerb.

§ 5.

Jeder Bon-Eigentümer wird zu einer alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfindenden Versammlung eingeladen, an welcher der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der Stiftung und den Stand des Stiftungsvermögens Bericht erstattet.

Die Bons-Inhaber erhalten überdies vom Verwaltungsrat alle Mitteilungen, die dieser zu machen für angezeigt hält. Ferner hat der Verwaltungsrat jedem Bon-Inhaber auf Verlangen jederzeit Bericht über Stiftungsvermögen und dessen Verwendung zu erstatten.

§ 6.

Die Erwerbung von Bons sowie die Ueberweisung von Vermächtnissen und Schenkungen kann auch mit der Auflage verknüpft werden, dass der Gegenwert einer bestimmten, schon bestehenden, oder noch zu errichtenden integralen Genossenschaft zu dienen habe.

Kann diese Auflage bis nach Ablauf von 30 Jahren nicht erfüllt werden, so fällt diese Verfügungsbeschränkung dahin.

§ 7.

Sobald das Stiftungsvermögen für den Betrieb einer oder mehrerer integraler Genossenschaften hinreicht, kann der Verwaltungsrat diesen Genossenschaften die ihm als zweckmässig erscheinenden Mittel übergeben. Bei der Wahl solcher Genossenschaften wird der Verwaltungsrat derjenigen den Vorzug geben, welche darzutun vermag, dass sie für die Verwirklichung des Unternehmens die nötigen Garantien zu bieten vermag.

Die Finanzierung und Unterstützung solcher Genossenschaften erfolgt in der Weise,

dass die Stiftung Land erwirbt und dasselbe integralen Genossenschaften zur Nutzniessung überlässt,

dass sie alle erforderlichen Gebäulichkeiten auf ihren Grundstücken errichtet,

dass sie Kapital den unterstützten integralen Genossenschaften, sei es zur Nutzniessung, in Form eines Darlehens, oder gegebenenfalls als Schenkung, übergibt.

Die Bedingungen unter welchen die Hingabe von Land oder Kapital erfolgt, werden durch den Verwaltungsrat festgestellt.

§ 8.

Bis zur Gründung integraler Genossenschaften hat der Verwaltungsrat der Stiftung deren Vermögen nutzbringend zu verwalten, wobei aber keine Massnahmen getroffen werden dürfen, welche geeignet wären, die Verwirklichung des von der Stiftung verfolgten Zweckes zu verzögern oder in Frage zu stellen. Bei dieser Verwendung des Stiftungsgutes sind womöglich genossenschaftliche Unternehmungen zu berücksichtigen.

§ 9.

Organ der Stiftung ist ein aus 3—4 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat (Stiftungsrat). Derselbe wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Drei Mitglieder werden von der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel ernannt. Im Falle des Ablebens oder der Demission eines Verwaltungsratsmitgliedes bezeichnet die Verwaltungskommission des V. S. K. ein Ersatzmitglied.

Der gegenwärtige Verwaltungsrat, der von der Verwaltungskommission des V. S. K. bezeichnet worden ist, setzt sich zusammen aus:

1. Herrn Bernhard Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), wohnhaft in Freidorf bei Basel,
2. Herrn Henri Lasserre, Victoria College, Toronto, Canada,
3. Herrn W. Grandjean, Direktor der Société coopérative suisse de consommation in Genf.

Das vierte Mitglied des Verwaltungsrates wird von den übrigen drei Mitgliedern durch Cooptation bezeichnet und zwar erst dann, wenn mindestens 50 Bons-Inhaber mit einem Gesamtbetrag von Fr. 50,000.— (fünfzigtausend Franken) vorhanden sind. Das vierte Mitglied soll wenn immer möglich aus der Zahl der Bons-Inhaber gewählt werden. Dieses vierte Mitglied ist nicht wieder wählbar, wenn bei Ablauf seiner Amtsdauer die Zahl der Bons-Inhaber unter 50 (fünfzig) oder der Gesamtbetrag unter Fr. 50,000.— (fünfzigtausend Franken) gesunken ist.

Steigt die Zahl der Bons-Inhaber später wieder auf 50 (fünfzig) und der Gesamtbetrag wieder auf Fr. 50,000.— (fünfzigtausend Franken) so ist neuerdings ein viertes Mitglied durch Cooptation zu bezeichnen.

§ 10.

Der Verwaltungsrat ernennt alljährlich aus seiner Mitte seinen Präsidenten und einen Quästor und verteilt die organisatorische Tätigkeit unter sich. Die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates werden ehrenamtlich besorgt.

§ 11.

Für die Stiftung können je zwei Mitglieder des Verwaltungsrates kollektiv rechtsverbindlich zeichnen.

§ 12.

Die Rechnungen der Stiftung werden am 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird im Jahresbericht des V. S. K. jeweils publiziert.

§ 13.

Die Stiftung kann nach Massgabe der Umstände eine organisatorische Verbindung eingehen mit Organisationen des In- und Auslandes, welche ein ähnliches Ziel verfolgen.

§ 14.

Sollte die Stiftung durch die Aufsichtsbehörde jemals aufgehoben werden, so ist das vorhandene Stiftungsgut solchen Organisationen zuzuwenden, mit denen eine organisatorische Verbindung besteht. Für den Fall, dass kein solcher Anschluss bestände, soll das Vermögen der Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften Freidorf (Muttenz) zufallen.

§ 15.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

§ 16.

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt einzutragen.

Urkundlich dessen ist dieser Akt, nach erfolgter Lesung und Genehmigung, von den Comparenten und mir dem Notar unter Beisetzung meines amtlichen Siegels unterzeichnet worden.

Geschehen in Basel, den 5. Juli 1927.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
sig. **B. Jæggi.**
sig. **E. O. Zellweger.**
sig. Dr. **Joseph Braun,** Notar.

Kurs für das Genossenschaftswesen

vom 28. August 1927 bis 10. September 1927

Die erste Kurswoche ging glatt und flott vorüber. Alle Referenten vermochten das Interesse der Hörerschaft zu gewinnen, und manche Frage von praktischem Wert wurde aus ihrer Mitte gestellt und befriedigend beantwortet.

Samstag vormittag, nach der zweiten Kursstunde ergriff Herr B. Jæggi als Kursleiter noch einmal das Wort, um allen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nur eine Woche absolvieren konnten, den Dank für bekundeten Fleiss und Aufmerksamkeit auszudrücken. Er sprach die Hoffnung aus, dass alle von dem Gebotenen etwas mit nach Hause nehmen und zu Hause das Gehörte weiter verarbeiten, damit diese Woche im praktischen Dienst auch wirkliche Früchte tragen könne.

* * *

Im Laufe des Sonntags rückten nach und nach die Teilnehmer für die zweite Kurswoche ein.

Das Bild war am Montag Morgen, als die neue Schar sich zum Unterricht versammelte, ein ganz anderes. Die Zahl der Teilnehmer war von 30 auf 44 gestiegen. Waren es in der ersten Woche vorwiegend Verkäuferinnen, die das Bild belebten, so sind es nun in der zweiten Woche Verwalter, Vorstandsmitglieder und Angestellte, die die Situation beherrschen. Die wenigen Jungfräulein, die noch da sind, scheinen sich aber ganz wohl zu fühlen und durchaus gewillt zu sein, ihre Position zu behaupten.

Eine kurze Ansprache des Herrn B. Jaeggi leitete die zweite Kurswoche ein: «Die erste Hälfte unseres Kurses, die wir bereits hinter uns haben, ist in jeder Beziehung gut verlaufen. Laut Programm haben wir eine Zweiteilung vorgenommen und schon heute können wir konstatieren, dass sie sich bewährt hat. Alle diejenigen, die neu gekommen sind, begrüsse ich und heisse sie herzlich in unserer Mitte willkommen, aber auch alle, die dageblieben sind.

Eine Bitte habe ich an Sie zu richten: Nach den Vorträgen sollen Sie diskutieren, stellen Sie Fragen oder vertreten Sie ungeniert auch den gegenteiligen Standpunkt des Referenten. Dadurch werden wir alle mehr lernen; nur durch eine gegenseitige Aussprache können wir das durch die Referenten Gebotene befruchten. Unter uns weilen alte Praktiker und von ihnen erwarten wir, dass sie ihre Kenntnisse uns in der Diskussion zur Verfügung stellen.

Neben Führungen werden auch eine Anzahl Film- und Lichtbildervorführungen veranstaltet werden mit nachfolgender Unterhaltung. In den Freistunden sollen Sie alle ungezwungene Freundschaft und Aussprache pflegen, ein familiärer Ton soll unseren Kreis bewegen, dann werden die Veranstaltungen beitragen, unsere Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern. Damit erkläre ich den zweiten Teil des genossenschaftlichen Ferienkurses für eröffnet.»

Folgende Kursstunden wurden vorgesehen: Dr. F. Weckerle: Das Eigenkapital der Genossenschaft; Herr M. Maire: Wareneinkauf und Warenbestellung; Kontrolle und Zusammensetzung des Warenlagers; Herr W. Walter: Wie der internationale Genossenschaftstag gefeiert werden kann; Dr. O. Schär: Die Besteuerung der Rückvergütung und des Rabattes; Dr. H. Faucherre: Die genossenschaftliche Presse; Herr E. O. Zellweger: Die Revisionsverbände des V. S. K.; Herr Dr. Munding: Grundprobleme der konsumgenossenschaftlichen Erziehung und des erzieherischen Organisationswesens von dem Gesichtspunkte der Pestalozzischen Sozialpädagogik; Herr J. Huber: Buchhaltung und Ladenmanki; Herr Dr. Pritzker: Die neuen Bestimmungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung; Herr H. Schlatter: Rationeller Betrieb in der Genossenschaft; Herr B. Jaeggi: Der internationale Genossenschaftsbund und der internationale Kongress in Stockholm; Herren U. Meyer und A. Rotzler: Die vierte Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» und der «Coopération»; Herr E. Lienhardt: Genossenschaftliches Versicherungswesen; Herr H. Handschin: Der statistische Fragebogen.

Welchen Anteil hat die Abgabe von Getränken am Umsatz der Konsumvereine?

In Solothurn kommt seit einigen Monaten ein Blatt heraus «Die Gesundheit», Wegweiser für Gesundheit und Körperpflege. Die «Gesundheit» ist das Organ des Konkordates der schweizerischen Krankenkassen in Verbindung mit der Schweizerischen Zentralstelle für Gesundheitspflege.

Die Krankenkassen sind Selbsthilfeorganisationen, die ähnlich wie die Konsumgenossenschaften ihr Wirken auf dem Prinzip der Gemeinnützigkeit aufbauen. Man sollte deshalb annehmen dürfen, dass die Redaktion der «Gesundheit» der Konsumvereinsbewegung Verständnis entgegenbringen würde. Das scheint keineswegs der Fall zu sein, denn bereits in Nr. 7 vom 15. August 1927 gibt sie einer Einsendung widerspruchslos Aufnahme, die an Perfidie kaum mehr überboten werden kann. Unter der Maske, der Volksgesundheit zu dienen, benützt ein Abstinenzfanatiker eine unpassende Gelegenheit, seine vergifteten Pfeile auf die Konsumvereine abzuschiessen.

Die betreffende Einsendung hat folgenden Wortlaut:

Wo die Konsumgenossenschaft neue Wege suchen sollte.

«Heute ist der 30. Im Konsum zu S... wird bis spät in die Nacht hinein gearbeitet. Monatsabschluss! Nun ist der Verwalter so weit, dass er zusammenzählen kann. Und die Zahlen häufen sich, die Hunderter, die Tausender, die Zehntausender. Ob es wohl diesmal die Fr. 80,000.— überschreite? Eben hat er die vorderste Zahlenreihe durchgegangen und schlägt nun mit der Faust auf den Tisch, dass die Feder spritzt. Jetzt ist's erreicht! 81,587.10 Fr. Rekordzahl! Freudig reibt sich der Ver-

walter die Hände. Das verdanken wir dem heissen Wetter. So fett stehen da die Zahlen für Most und Wein! ...

Ich bin am selben Abend hinausgerufen worden. Zitternd standen zwei Kinder vor meiner Haustüre und baten, ich solle kommen, der Vater tue so wüst. Im Hingehen erzählten sie mir, wie sie heute schon zweimal Wein holen mussten im Konsum. Ich fand die Küche mit Scherben übersät, eine weinende Frau mit bitterer Verzweiflung in den Augen. Schreiende Kinder hatten sich an ihre zerrissenen Kleider gehängt, weil sie hinausgehen wollte in die Nacht ... Wer weiss wohin? In der inneren Stube ging ein Mann mit rotem Gesicht auf und ab und sprach heftig vor sich hin. Er wusste nicht, was um ihn gegangen war.

Die andere Seite des grossen Umsatzes im Konsumverein!»

S. A. S.

Wir achten und ehren die Abstinenzbewegung durchaus. Unsere genossenschaftliche Presse beweist das u. a. dadurch, dass sie in weitherziger Weise Einsendungen und Artikeln, die von den Schäden übermässigen Alkoholgenusses handeln, Aufnahme und Raum gewährt. Auch steht es jedem überzeugten Abstinenten als organisiertem Konsumenten frei, in seinen genossenschaftlichen Kreisen für seine Ideen zu werben.

Was wir jedoch schon unzählige Male auseinandergesetzt haben, sei zum Ueberdruss an dieser Stelle nochmals betont: die Konsumvereine gehören der Mitgliedschaft und sie haben deren Bedürfnisse zu befriedigen. Solange die Mehrheit der Mitglieder eines Konsumvereins wünscht, dass alkoholische Getränke genossenschaftlich vermittelt werden, solange haben die Konsumvereine nach unserer Auffassung solche Getränke zu halten. Ihre Aufgabe ist lediglich, für einwandfreie und reine Qualitäten zu angemessenen Preisen zu sorgen.

Dass Alkoholexzesse auch bei genossenschaftlich organisierten Konsumenten vorkommen können, die ihren Bedarf beim Konsumverein decken, bestreiten wir nicht. Sie werden stets Einzelfälle bleiben.

Unerhört aber ist es, wenn durch derartige Publikationen, wie diejenige in der «Gesundheit» die Auffassung verbreitet werden soll, als ob die Konsumvereine für die Alkoholschäden überhaupt und in erster Linie verantwortlich gemacht werden müssten. Die Herren der «Gesundheit» müssen ihr Geschütz nach einer ganz anderen Richtung hin dirigieren, wenn sie ihrer Sache erfolgreich dienen wollen.

Wie steht es in Tat und Wahrheit mit der Alkoholvermittlung der schweizerischen Konsumvereine, die im V. S. K. organisiert sind?

Die letzte genaue Warenstatistik, die wir für alle unsere Verbandsvereine verarbeitet haben, datiert vom Jahre 1919. Sie zeigt das folgende Bild:

1919 Alle Vereine	Gesamtumsatz	Allgemeine Waren	Umsätze der Betriebszweige								
			Bäckerei u. Konditorei	Molkerei	Schlächterei	Obst und Gemüse	Getränke	Brennmaterialien	Manufakturwaren	Schuhwaren	Haushaltungsartikel
Umsatz an sich .	266,988,799	122,404,316	25,667,690	34,467,480	22,381,245	9,992,346	17,303,965	8,744,343	11,123,569	11,769,194	3,134,651
in % des zergliederten Umsatzes	100,0	45,8	9,6	12,9	8,4	3,7	6,5	3,3	4,2	4,4	11,7
Gesamtumsatz 1926	270,069,799										

Für neun der grössten Verbandsvereine, die ein Drittel unserer Gesamtmitgliederzahl umfassen, ergibt sich für 1926 folgende Zergliederung.

Umsätze der einzelnen Betriebszweige grösserer Konsumvereine

Sitz der Vereine	Mitglieder	Gesamtumsatz	Umsätze der Betriebszweige									
			Allgemeine Waren	Bäckerei u. Konditorei	Molkerei	Schlächterei	Obst und Gemüse	Getränke	Brennmaterialien	Manufakturwaren	Schuhwaren	Haushaltungsartikel
Lausanne . . .	6,042	4,047,465	1,294,792	427,382	1,711,515	70,239	—	317,293	58,741	—	167,502	—
Vevey	4,843	1,690,001	1,081,913	167,481	—	—	—	228,759	88,335	—	123,512	—
Biel (B.)	6,552	4,321,604	1,806,827	402,953	691,385	—	—	260,890	421,900	412,141	248,573	76,935
Basel	43,158	53,086,041	14,208,378	3,988,052	12,179,127	9,477,504	2,830,306	3,989,001	1,369,074	1,948,250	1,962,107	1,134,242
Olten	5,676	4,058,821	2,324,423	338,218	—	518,771	—	302,949	112,546	183,256	278,658	—
Thalwil	864	1,143,700	803,174	112,578	—	—	—	80,242	54,067	42,538	51,103	—
Winterthur . . .	6,912	5,997,516	2,828,526	474,341	1,132,179	—	—	481,353	302,184	473,077	246,543	59,315
Zürich	33,358	13,467,980	8,950,588	763,798	—	—	—	1,008,561	939,787	661,700	605,767	537,777
Chur	2,881	2,874,514	1,185,613	298,805	—	971,685	—	148,598	33,436	78,651	135,150	22,606
	110,286	90,687,672	34,484,234	6,973,608	15,714,206	11,038,199	2,830,306	6,817,636	3,380,070	3,799,613	3,818,915	1,830,875
in % des Gesamtumsatzes	—	100,0	38,0	7,7	17,3	12,2	3,1	7,5	3,7	4,2	4,2	2,0
pro Mitglied . .	—	822	313	63	142	100	26	62	31	34	35	17
pro Mitglied des den in Betracht fallenden Betriebszweig führenden Konsumvereins .	—	822	313	63	251	191	66	62	31	38	35	20

Die Verhältniszahlen von 1919 und 1926 decken sich fast vollständig, so dass wir bei einem Gesamtumsatz unserer Verbandsvereine für 1926 von 270 Millionen Franken, den Umsatz an Getränken für alle Verbandsvereine mit 18 Millionen Franken pro 1926 annehmen dürfen. Pro Familie ergibt sich ein Jahreskonsum an Getränken beim Konsumverein von Fr. 62.— bis 65.—. Zählt die schweizerische Durch-

schnittsfamilie in der Genossenschaft 4,5 Personen, so dürfen wir die Getränke konsumierenden mit 2,5 annehmen. Das macht somit pro Kopf und Jahr eine Summe von Fr. 25.— oder 7 Rappen pro Tag.

Bei einem Alkoholverbrauch in der Schweiz von 800 Millionen Franken macht das für die 350,000 Konsumvereinsfamilien einen genossenschaftlichen Bezug von 2% aus. Dabei bemerken wir ausdrücklich, dass in den 18 Millionen Franken für Getränke, auch die alkoholfreien Getränke, die einen ganz respektablen Posten ausmachen, inbegriffen sind.

Während der genossenschaftliche Anteil am Gesamtkonsum an alkoholischen Getränken in der Schweiz keine 2 % ausmacht, beträgt er für allgemeine Waren im Durchschnitt **12** %.

Ob es sich da rechtfertigt, «von der andern Seite des grossen Umsatzes im Konsumverein» zu schreiben, wird kaum noch jemand behaupten wollen. Mit derartigen Uebertreibungen fanatischer Abstinenzapostel ist der Abstinenzbewegung doch eher schlecht gedient.

Sind die Konsumentengenossenschaften Gewerbebetriebe?

1. Bevor ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Konsumentengenossenschaften gewerblichen oder nichtgewerblichen Charakter haben, muss der Begriff «Gewerbe» festgestellt werden.

Das Wort «Gewerbe» setzt sich aus den beiden Bestandteilen «ge» und «werbe» zusammen. Der letztere ist ein aus dem Zeitwort «werben» gebildetes Verbalsubstantiv. Dieses Zeitwort bedeutet «durch Bemühung gewinnen» (vergl. z. B. die Redewendung «Truppen werben»), und ferner «eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben». Das Wörtchen «ge», das mit dem lateinischen «cum» (mit) verwandt ist, deutet an, dass von einem «Gewerbe» nicht schon dann gesprochen werden darf, wenn eine einmalige auf Gewinn gerichtete Handlung vorliegt, sondern erst dann, wenn es sich um eine Mehrheit von Tätigkeiten handelt, die miteinander («ge») einen Komplex von innerlich verbundenen Handlungen darstellen. Der Ausdruck «Gewerbe» ist eine den Worten «Getriebe» (mehrfaches Treiben) und «Gebirge» (Mehrheit von Bergen) analoge Wortbildung. Die etymologische Bedeutung des Wortes «Gewerbe» ergibt also, dass der Gewerbebetrieb ein subjektives (Gewinnabsicht) und ein objektives Moment enthält, wobei dem Wort keine Gewalt angetan wird, wenn das objektive Moment mit «Berufsmässigkeit» gleichgestellt wird. So gewinnen wir die Definition: Gewerbe ist jede in Gewinnabsicht ausgeübte, berufsmässige Tätigkeit. Dieser aus der Etymologie gewonnene Begriff hat z. B. Bismark vorgeschwebt, wenn er zuweilen von seinem «diplomatischen Gewerbe» (Gewerbe, das er als Botschafter ausübte) sprach.

Im Verkehrsleben pflegt man jedoch einen Botschafter, überhaupt einen Beamten, einen Angestellten, einen Arbeiter nicht als Gewerbetreibenden zu bezeichnen. Der aus dem Wortsinn entwickelte Begriff wird sich daher eine wesentliche Einengung gefallen lassen müssen, indem zu den beiden erwähnten Begriffsmerkmalen (Gewinnabsicht und Berufsmässigkeit) ein neues Moment objektiver Art hinzugefügt wird, nämlich die Selbständigkeit. So gelangen wir zu der Formulierung: Gewerbe ist jede in Gewinnabsicht ausgeübte, berufsmässige, selbständige Tätigkeit, so dass also der Begriff ein subjektives und zwei objektive Merkmale enthält.

Es muss aber noch ein drittes Merkmal objektiver Art hinzugefügt werden. Das deutsche Volk hat von jeher einen bedeutsamen Trennungsstrich gezogen, indem es die sog. freien (liberalen) Berufe in Gegensatz zu den übrigen Berufen stellte, weil bei jenen eine Beteiligung am allgemeinen privatwirtschaftlichen Verkehr nicht stattfindet. So erklärt es sich z. B., dass wissenschaftliche Lehrer, Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Rechtsanwälte usw. nicht als Gewerbetreibende betrachtet werden. Im engeren, für den Verkehr massgebenden Sinne ist also Gewerbe jede in Gewinnabsicht ausgeübte, berufsmässige, selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen privatwirtschaftlichen Verkehr darstellt. Wir sind nun so zu einer Definition gelangt, die neben einem subjektiven (Gewinnabsicht) nicht weniger als drei objektive Momente (Berufsmässigkeit, Selbständigkeit, Teilnahme am allgemeinen privatwirtschaftlichen Verkehr) enthält.

Anhangsweise sei noch darauf hingewiesen, dass die Volkswirtschaftslehre für ihren Bereich den Gewerbebegriff, obwohl er von Hause aus sämtliche wirtschaftlichen Grundtätigkeiten (Urerzeugung, Stoffveredelung, Handel) umfasst, ziemlich willkürlich dadurch sehr wesentlich eingeengt hat, dass sie unter Gewerbe nur die Rohstoffveredelung (Industrie und Handwerk) versteht, ein Sprachgebrauch, der z. B. der Bezeichnung Departement für Handel, Industrie und Gewerbe» zugrunde liegt.

2. Nach dieser Feststellung ist es möglich, zu der in der Ueberschrift enthaltenen Frage Stellung zu nehmen. Wenn bei den Konsumentgenossenschaften auch nur eines der obenerwähnten Merkmale fehlt, betreiben sie kein Gewerbe, während im umgekehrten Falle das Entgegengesetzte gilt. Es ist folgendes zu bemerken.

a) Es gibt nur zwei wirtschaftliche Grundinteressen: solche der Verbraucher und solche, die den Verbraucherinteressen entgegenstehen. — Die Interessen der Verbraucher als solcher sind darauf gerichtet, die Bedarfsgüter möglichst gut und möglichst billig zu erhalten. In einer ausschliesslich von Verbraucherinteressen beherrschten Wirtschaft würden also die die Gütererzeugung und die Güterverteilung besorgenden Menschen von der Absicht geleitet sein, dem Verbraucher ein möglichst geringes Entgelt abzunehmen (subjektive Seite) und der tatsächliche Zustand (objektive Seite) müsste dieser Absicht in der Weise entsprechen, dass der Verbraucher für die Erlangung eines Gutes nur die Selbstkosten, die durch die Erzeugung und durch die Verteilung entstanden sind, aufwenden müsste (Prinzip der Warenabgabe zum Selbstkostenpreis). Es wäre denkbar, dass das Wirtschaftsleben ausschliesslich von diesem Verbraucherinteresse beherrscht wird. Da der Verbrauch Ausgangs- und Endpunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeit ist, sollte man sogar meinen, dass von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass die Verbraucherinteressen die Kraft und die Macht besitzen, die Wirtschaftsordnung so zu gestalten, dass Gütererzeugung und Güterverteilung dem Verbraucherinteresse dienen. — Die entgegengesetzte Wirtschaftsordnung ist verwirklicht, wenn ein selbständiges Interesse der Gütererzeuger und der Güterverteiler, überhaupt derjenigen, die die Bedürfnisse der Menschen befriedigen, sich durchge-

setzt hat. In einer ausschliesslich von diesen Interessen beherrschten Wirtschaft sind die die Gütererzeugung und Güterverteilung besorgenden Menschen, die sog. «schaffenden Stände», von der Absicht geleitet, dem Verbraucher ein möglichst hohes Entgelt abzunehmen (subjektive Seite), und der tatsächliche Zustand (objektive Seite) entspricht dieser Absicht in der Weise, dass der Verbraucher für die Erlangung eines Gutes neben den Selbstkosten, die durch die Erzeugung und durch die Verteilung entstanden sind, noch einen Aufschlag, den sog. Gewinn, entrichten muss. Eine solche Wirtschaft wird daher ganz richtig als Profitwirtschaft (Gewinnwirtschaft) bezeichnet.

Heute ist die Profitwirtschaft durchaus herrschend. In allen Kulturländern haben sich aber die Verbraucher auf ihre Verbraucherinteressen besonnen, indem sie mit mehr oder weniger grossem Erfolge sich bemühten, die durch die Profitwirtschaft gefährdeten und geschädigten Verbraucherinteressen durch Schaffung von Unternehmungen zu wahren und zu fördern, die von Verbraucherinteressen beherrscht sind. Hierher gehören die Konsumvereine, die mit dem Handel und die Konsumentenproduktivgenossenschaften, die mit der Erzeugung, sei es der Urerzeugung, (z. B. Landgut einer Konsumgenossenschaft sowie der Stoffveredelung (z. B. Bäckerei eines Konsumvereins) in Konkurrenz treten. So sind also in der heutigen Wirtschaft zwei Wirtschaftsprinzipien lebendig in der Weise, dass die grössere Zahl der Unternehmungen der Produktion und der Güterverteilung insofern in Gegnerschaft zum Verbrauch steht, als sie auf dessen Kosten einen Gewinn anstreben, während der andere, kleinere Teil sich mit den Selbstkosten begnügt, da die Abnahme eines Gewinnes gar nicht denkbar ist, weil er dem inneren Wesen der Unternehmungen schnurstracks widersprechen würde. Zwar ist der objekte Gegenstand des Unternehmens bei beiden Unternehmungsarten im wesentlichen der gleiche, nur dass es noch grosse Gebiete der Erzeugung gibt, in die die Verbraucherbewegung aus hier nicht interessierenden Gründen noch nicht eingedrungen ist (Bergbau, Schwerindustrie, usw.), aber in subjektiver Hinsicht unterscheiden sie sich fundamental.

Da die die Verbraucherinteressen wahrnehmenden Unternehmungen regelmässig Genossenschaften sind, gelangt man zu dem Ergebnis, dass Konsumentengenossenschaften (Konsumvereine und Konsumentenproduktivgenossenschaften) keinen Gewinn anstreben und daher nicht als Gewerbebetriebe angesehen werden dürfen. Gleichzeitig ergibt sich, dass die in unserer heutigen Wirtschaft vorhandenen Unternehmungen in zwei Hauptgruppen zerfallen, nämlich in Gewerbebetriebe und Nichtgewerbebetriebe. (Dass der Ausdruck «Nichtgewerbebetrieb» einem feineren Sprachgefühl widerspricht, ist nicht zu leugnen, aber solange die Sprache einen positiven Ausdruck nicht gebildet hat, ist seine Verwendung kaum zu umgehen). So gelangen wir zu folgendem übersichtlichen Schema:

Unternehmungen:

Gewerbebetriebe:

I. Gütererzeugung
   a) Urerzeugung
   b) Stoffveredelung

II. Güterverteilung
   a) Grosshandel
   b) Kleinhandel

Nichtgewerbebetriebe:

I. Gütererzeugung
   a) Urerzeugung
   (z. B. landwirtschaftliche Betriebe der Konsumgenossenschaften);
   b) Stoffveredelung
   (Produktivbetriebe der Konsumgenossenschaften und deren Zentralen).

II. Güterverteilung
   a) Grossgüterverteilung
   (Genossenschaftszentralen)
   b) Kleingüterverteilung
   (Konsumgenossenschaften).

Dazu kommt der weitere Umstand, dass sich der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, eine Beteiligung am allgemeinen privatwirtschaftlichen Verkehr nicht stattfindet, so dass also nicht nur das subjektive, sondern auch eines der drei objektiven Begriffsmerkmale fehlt.

b) Dies alles jedoch nur solange, als die Konsumentengenossenschaft sich, tatsächlich, auf den Mitgliederkreis beschränkt. Geht ihr Geschäftsverkehr nicht nur geringfügig, nebensächlich oder zufällig, sondern in bedeutendem Umfange und mit Duldung der Genossenschaftsorgane, über den Kreis der Mitglieder hinaus, dann macht die Genossenschaft an den Nichtmitgliedern Gewinn, wenn sie nicht auch den Nichtmitgliedern die gleichen Vorteile wie den Mitgliedern zukommen lässt (ein Fall, der in der Praxis aus naheliegenden Gründen nicht vorkommt), so dass der gewerbliche Charakter einer solchen Genossenschaft nicht geleugnet werden kann.

Justus.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Ueber die finanzielle Lage der Bundesbahnen hallt zurzeit ein freundlich optimistisches Geläute durch den schweizerischen Blätterwald. Man liest in einem der Handelspresse mitgeteilten Eingesandt der Nationalbank: «Die Verkehrs- und Finanzlage der Bundesbahnen hat sich seit Beginn dieses Jahres in ganz erfreulicher Weise gebessert. Nicht nur ist die Zahl der Reisenden um mehr als zwei Millionen gestiegen, sondern auch der Güterverkehr weist eine Zunahme der Transportmenge um ca. eine halbe Million Tonnen auf, infolgedessen sind die Betriebseinnahmen um ca. 8 Millionen Franken gestiegen. Trotz den vermehrten Transportleistungen weisen die Betriebsausgaben eine Verminderung von 1,5 Millionen Franken auf, so dass der Ueberschuss der Betriebseinnahmen jetzt schon um 9,5 Millionen Franken höher ist als im Vorjahre. Die Jahresrechnung wird deshalb wieder mit einem Ueberschuss abschliessen.» Dieser erfreuliche Bericht hat nur den einen Fehler, dass er dazu bestimmt ist, für die neue Anleihe der Bundesbahnen Propaganda zu machen. Es

ist selbstverständlich, dass man in dem Augenblick, wo man sich von anderen Leuten Geld leihen will, und zwar gleich auf 18 Jahre, denn das Bundesbahnanleihen ist erst 1945 rückzahlbar, seine Finanzlage mit Vorliebe in bengalischer Beleuchtung erstrahlen lässt. Damit soll nicht gesagt sein, dass die obige Mitteilung über die jetzige Finanzlage der Bundesbahnen nicht zutreffe und dass die Wendung zum Besseren nicht erfreulich sei, sondern nur darauf aufmerksam gemacht werden, dass das augenblickliche gute Wetter für die Bundesbahnfinanzen wohl nicht immer anhalten wird, und dass man gut tut, die Sorge um das finanzielle Gleichgewicht nicht aus dem Auge zu verlieren.

Wenn die Bundesbahnen einem unbegründeten Optimismus Vorschub leisten, dann rufen sie damit selber die Leute auf den Plan, die von ihnen gerne etwas haben möchten, ohne etwas dafür zu geben. Neuerdings wird mit besonderem Nachdruck die Beseitigung der Kreuzungen von Bahn und Strassen verlangt. Diese Kreuzungen sind vor allem den Automobilen hinderlich. Dem langsamen Pferdefuhrwerk machte es wenig aus, im Laufe des Tages vor einigen Barrieren je einige Minuten warten zu müssen, während das schnellfahrende Auto dadurch weit häufiger aufgehalten wird. Daher drängen die Automobilisten auf die Beseitigung dieser Kreuzungen und einer von ihnen hat sogar den Vorschlag gemacht, von jedem Billett der Bundesbahnen eine Steuer von 5 und 10 Rappen zu erheben und den Ertrag zur Beseitigung der Strassenkreuzungen durch den Bau von Unterführungen und Ueberführungen zu verwenden. Die Autos sollen dagegen von jeder Belastung verschont bleiben, weil die armen Autobesitzer heute schon mit unbeliebten Steuern überlastet seien.

Die Bundesbahnen sollen also viele Millionen ausgeben, um ihren gefährlichsten Konkurrenten in den Stand zu setzen, sie noch viel erfolgreicher zu konkurrenzieren. Der Vorschlag ist ein Beweis dafür, was manche Leute von den Bahnen glauben verlangen zu dürfen. Die Bundesbahnen haben aber kein geschäftliches, sondern nur ein menschliches Interesse an der Beseitigung der Gefahren für Leib und Leben, die jede Strassenkreuzung in sich schliesst, wobei aber zu sagen ist, dass die Förderung des Autoverkehrs diese Gefahren sicherlich mehr erhöht als sie durch völlige Beseitigung der Strassenkreuzungen vermindert würden. Sind doch in den Vereinigten Staaten in den letzten 7 Jahren durch die Automobile 137,000 Menschen getötet worden. Wenn also die Automobilisten eine Beseitigung der Strassenkreuzungen wünschen, dann muss auf jeden Fall verlangt werden, dass der Kostenanteil auf die verschiedenen Interessenten nach dem Masse ihrer Interessen verteilt wird und dann müssten sie selber zweifellos den Hauptanteil übernehmen.

Verschiedene Unfälle der letzten Zeit haben gezeigt, dass die Gefahren des Automobilismus auf den Alpenstrassen gross sind und man muss der Oberpostdirektion daher Dank dafür wissen, dass sie die ihr anvertrauten Menschenleben von Unfällen behüten will, indem sie feste Regeln für die Kreuzungen von Automobilen auf den Alpenstrassen vorschreibt. Dies hat ihr freilich von seiten gewisser Verkehrsinteressenten den Vorwurf der Kleinlichkeit und des Konkurrenzneides eingetragen, weil diese Regeln die rücksichtslose Ausnutzung des Alpenstrassennetzes durch private Automobilunternehmungen etwas einengen. Da aber die Alpenstrassen zu schmal sind, um überall ein Begegnen und Vorüberfahren der modernen Riesenwagen zu gestatten, so ist es unerlässlich, dass diese Wagen sich den Regeln für das gegenseitige Ausweichen unterwerfen, wenn nicht in leichtfertigster Weise mit Menschenleben gespielt werden soll. Das wird dem Verkehr in den Alpen keinen Abbruch tun. Zweifellos wird die Beliebtheit der Autofahrten in den Alpgebieten noch weiter anwachsen, zeigen doch die neuesten Ausweise der Alpenposten wiederum auf vielen Strecken neue beträchtlich erhöhte Rekordzahlen an. Am 7. August waren von den schweizerischen Alpenposten bereits 28,000 Personen mehr befördert als im Vorjahr. Das ist eine Vermehrung um mehr als 25 Prozent. Man kann daraus den Schluss ziehen, dass die diesjährige Sommersaison des schweizerischen Fremdenverkehrs auch hochgespannte Erwartungen erfüllen wird.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 2. September 1927.

1. Einer Statutenrevision der Konsumgenossenschaft Oerlikon wird zugestimmt.

2. Es liegen weitere Anmeldungen als Mitglieder der zu gründenden Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften vor, und zwar:

Konsumgenossenschaft Aarberg, unter Uebernahme von einem Anteilschein à Fr. 1000.—;

Konsumverein Heiden, unter Uebernahme von zwei Anteilscheinen à Fr. 1000.—;

Konsumgenossenschaft Meiringen, unter Uebernahme von einem Anteilschein à Fr. 1000.—;

Allg. Konsumgenossenschaft Schaffhausen, unter Uebernahme von 3 Anteilscheinen à Fr. 1000.—;

Konsumverein Thun-Steffisburg, unter Uebernahme von zwei Anteilscheinen à Fr. 1000.—.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Ein kräftiger, treuer Bursche von 18 Jahren, mit guter Schulbildung sucht Stelle als **Magazinerlehrling.** Offerten erbeten an Herrn **Heribert Keller, Obergrüt, Altendorf** (Schwyz).

Kautionsfähige, seriöse, gewissenhafte Frau, gut bewandert in der Mercerie- und Manufakturwarenbranche wünscht Stelle in einem Konsumverein zwecks besserer Ausbildung als **Verkäuferin.** Bescheidene Ansprüche. Offerten unter Chiffre J. H. 132 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker-Konditor sucht Stelle per sofort. — Offerten an **R. Banderet, Valangin** (Neuenburg).

„Co-op" Schokolade
Dieselbe ist gut, gesund und billig

Redaktionsschluss: 8. September 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.